

## Ersatzbelieferung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Eine Ersatzversorgung bzw. Ersatzbelieferung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes liegt vor, wenn Sie als Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck an einer leistungsgemessenen Entnahmestelle Energie beziehen, dieser Bezug jedoch keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet ist.

Da eine Ersatzbelieferung nur bis zu drei Monaten andauern kann, empfehlen wir Ihnen den Abschluss eines regulären Liefervertrages. Wir würden uns freuen, Ihnen ein unverbindliches Lieferangebot unterbreiten zu dürfen. Sprechen Sie uns unter nebenstehenden Kontaktdaten gerne an.

Die Preise für Ersatzbelieferung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung setzen sich aus einem Arbeitspreis je Kilowattstunde und einem Grundpreis je Monat zusammen:

<b>Strom</b>	<b>Preis</b>
Arbeitspreis je kWh	45 <b>ct/kWh</b>
Grundpreis je Monat	<b>100 €/Monat</b>
<b>Erdgas</b>	<b>Preis</b>
Arbeitspreis je kWh	16 <b>ct/kWh</b>
Grundpreis je Monat	100 <b>€/Monat</b>

Die oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie der Konzessionsabgabe.

Bei Stromlieferstellen kommen die EEG-Umlage, KWK-Umlage, Umlage nach § 19 Strom NEV, Umlage nach § 17 EnWG sowie die Stromsteuer und Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

Bei Erdgaslieferstellen kommen die Bilanzierungsumlage sowie die Energiesteuer und Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

Bei Inkrafttreten oder Änderung von Abgaben, Steuern, Umlagen und/oder ähnlichen vom Gesetzgeber, Behörden o.ä. verursachten Be- oder Entlastungen mit Einfluss auf den Energiepreis, ändert sich dieser entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.